

Bescheid

I. Spruch

1. Auf Antrag der U1 Tirol Medien GmbH (FN 161909 b beim Landesgericht Innsbruck) wird gemäß § 74 Abs. 1 Z 3 iVm § 84 Abs. 1 Z 1 und Z 3 sowie Abs. 5 Telekommunikationsgesetz 2003 (TKG 2003), BGBI. I Nr. 70/2003 idF BGBI. I Nr. 102/2011, die durch den rechtskräftigen Bescheid der KommAustria vom 18.02.2013, KOA 1.530/13-005, erteilte Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb der Funkanlage "SOELDEN 3 (Rolandseck) 97,1 MHz" dahingehend geändert, dass die beantragte Standortänderung sowie die Reduktion der Sendeleistung nach Maßgabe des beiliegenden technischen Anlageblattes (Beilage 1) bewilligt werden.

Der Name der Übertragungskapazität lautet in Folge dessen nunmehr "SOELDEN 2 (Brändleweg 3) 97,1 MHz" und wird im beiliegenden technischen Anlageblatt (Beilage 1), welches einen Bestandteil des Spruchs dieses Bescheides bildet, näher umschrieben.

- 2. Bis zum endgültigen Abschluss des Koordinierungsverfahrens gilt die Bewilligung gemäß Spruchpunkt 1. gemäß § 81 Abs. 6 TKG 2003 mit der Auflage, dass sie nur zu Versuchszwecken ausgeübt werden darf und jederzeit widerrufen werden kann.
- 3. Gemäß § 81 Abs. 6 TKG 2003 wird die Bewilligung nach Spruchpunkt 1. unter der Auflage erteilt, dass der Bewilligungsinhaber für den Fall von auftretenden Störungen, welche durch die Inbetriebnahme der erwähnten Funkanlage verursacht werden, geeignete Maßnahmen zu ergreifen hat, um diese Störungen umgehend zu beseitigen.
- 4. Mit dem positiven Abschluss des Koordinierungsverfahrens entfallen die Auflagen gemäß den Spruchpunkten 2. und 3. Mit dem negativen Abschluss des Koordinierungsverfahrens erlischt die Bewilligung gemäß Spruchpunkt 1.

Komm Austria BEI DER RUNDFUNK UND TELEKOM REGULIER UNGS-GMBH

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Mit Schreiben vom 02.04.2013 beantragte die U1 Tirol Medien GmbH betreffend die Funkstelle SOELDEN 3, Standort Rolandseck, Frequenz 97,1 MHz, die Standortänderung auf die Funkstelle SOELDEN 2, Standort Brändleweg 3, Frequenz 97,1 MHz, sowie eine Reduktion der Sendeleistung.

Am 16.04.2013 beauftragte die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) die Abteilung Rundfunkfrequenzmanagement der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH) mit der technischen Prüfung des eingereichten Antrags.

Am 22.04.2013 legte der technische Amtssachverständige Thomas Janiczek der KommAustria seine gutachterliche Stellungnahme vor.

2. Entscheidungsrelevanter Sachverhalt

Aufgrund des Antrags sowie des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:

Die U1 Tirol Medien GmbH ist aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 11.04.2011, KOA 1.530/11-001, Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms im Versorgungsgebiet "Östliches Nordtirol und Teile des Tiroler Oberlandes" (nunmehr aufgrund mehrfacher Erweiterungen "Östliches Nordtirol, Teile des Tiroler Oberlandes sowie das Öztal") für die Dauer von zehn Jahren ab 21.06.2011.

Die U1 Tirol Medien GmbH betreibt aufgrund dieses Zulassungsbescheides die Sender:

- "ACHENKIRCH 2 (Reiterhof) 104,1 MHz",
- "GERLOS 2 (Gerlosberg PTA RIFU Station) 103,7 MHz",
- "HAIMING (Haiminger Alm) 106,8 MHZ",
- "HINTERTUX (Hintertux Talstation) 89,2 MHz",
- "INNSBRUCK 6 (Schlotthof) 97,0 MHz",
- "INZING 2 (Stieglreith) 94,2 MHz",
- "JENBACH 2 (Larchkopf) 89,2 MHz",
- "KITZBUEHL 3 (Hahnenkamm Bergstation) 106,0 MHz",
- "KUFSTEIN 2 (Thierberg) 102,6 MHz",
- "MAYRHOFEN 3 (Ahorn-Panorama Funkstation) 102.6 MHz".
- "PAISSLBERG (Paisslberg 8) 88,9 MHz",
- "S JOHANN TIR (Harschbichl) 87,7 MHz",
- "SCHWAZ 2 (Heuberg) 100,2 MHz",
- "WATTENS 4 (Volderberg) 100,5 MHz",
- "WILDSCHOENAU 2 (Oberau 33) 93,8 MHz" und
- "WOERGL 4 (Werlberg) 101,0 MHz".

Mit Bescheid der KommAustria vom 11.10.2011, KOA 1.530/11-010, wurden der U1 Tirol Medien GmbH die Übertragungskapazitäten "EBBS 2 (Orange Mast) 103,7 MHz" und "KOESSEN 2 (Orange Mast) 105,4 MHz" zur Erweiterung der Versorgung in ihrem Versorgungsgebiet rechtskräftig zugeordnet.

Mit Bescheid der KommAustria vom 14.08.2012, KOA 1.530/12-013, wurden der U1 Tirol Medien GmbH die Übertragungskapazitäten "IMST 3 (Osterstein Arzl) 95,0 MHz" und

"LANDECK 3 (Krahberg Bergstation) 101,6 MHz" zur Erweiterung der Versorgung in ihrem Versorgungsgebiet rechtskräftig zugeordnet.

Mit Bescheid der KommAustria vom 18.02.2013, KOA 1.530/13-005, wurden der U1 Tirol Medien GmbH die Übertragungskapazitäten "LAENGENFELD 2 (Burgstein) 102,5 MHz" und "SOELDEN 3 (Rolandseck) 97,1 MHz" zur Erweiterung der Versorgung in ihrem Versorgungsgebiet rechtskräftig zugeordnet. Die Antragstellerin verfügt somit unter anderem über eine Bewilligung zum Betrieb der Funkanlage "SOELDEN 3 (Rolandseck) 97,1 MHz".

Die nähere technische Prüfung des Antrags auf Standortänderung sowie Reduktion der Sendeleistung im Hinblick auf die Funkstelle SOELDEN 3, Standort Rolandseck, Frequenz 97,1 MHz, durch den Amtssachverständigen Thomas Janiczek hat ergeben, dass die beantragten Änderungen technisch realisierbar sind. Aufgrund der Verlegung des Senderstandortes und der Reduktion der abgestrahlten Leistung kommt es zu keiner wesentlichen Änderung der Versorgungswirkung und damit zu keinen Änderungen von möglichen Doppel- oder Mehrfachversorgungen. Sowohl durch die Funkstelle SOELDEN 3, Standort Rolandseck, Frequenz 97,1 MHz, als auch durch die Funkstelle SOELDEN 2, Standort Brändleweg 3, Frequenz 97,1 MHz, werden mit einer Mindestempfangsfeldstärke von 54 dBµV/m ca. 2.500 Einwohner versorgt.

Die technische Prüfung des Antrags hat darüber hinaus ergeben, dass der beantragte Standort durch die Funkstelle SOELDEN 3, Standort Rolandseck, Frequenz 97,1 MHz, für die ein internationales Koordinierungsverfahren bereits eingeleitet wurde, abgedeckt ist. Da der formale Abschluss des Koordinierungsverfahrens jedoch noch ausständig ist, kann derzeit nur ein Versuchsbetrieb gemäß 15.14 VO Funk genehmigt werden.

3. Beweiswürdigung

Die Feststellungen beruhen auf dem Vorbringen der Antragstellerin, den zitierten Akten der KommAustria sowie der schlüssigen gutachterlichen Stellungnahme des technischen Amtssachverständigen Thomas Janiczek vom 22.04.2013.

4. Rechtliche Beurteilung

Gemäß § 74 Abs. 1 Z 3 iVm § 84 Abs. 1 Z 1 und Z 3 und 5 TKG 2003 ist die Errichtung und der Betrieb einer Funkanlage grundsätzlich nur mit einer Bewilligung zulässig und bedarf jede Änderung des Standortes sowie jede technische Änderung der vorherigen Bewilligung durch die KommAustria.

Durch die beantragte Standortänderung sowie die Reduktion der Sendeleistung kommt es zu keiner grundlegenden Veränderung des versorgten Gebietes.

Die nähere technische Prüfung des Antrags hat ergeben, dass die technischen Parameter der beantragten Übertragungskapazität durch die Funkstelle SOELDEN 3, Standort Rolandseck, Frequenz 97,1 MHz, für die ein internationales Koordinierungsverfahren bereits eingeleitet wurde, abgedeckt ist. Da der formale Abschluss des Koordinierungsverfahrens jedoch noch ausständig ist, kann derzeit nur ein Versuchsbetrieb gemäß 15.14 VO Funk bis auf Widerruf bzw. bis zum Abschluss des Koordinierungsverfahrens bewilligt werden. Im Falle eines positiven Abschlusses des Koordinierungsverfahrens fällt die Einschränkung der Bewilligung auf Versuchszwecke weg. Im Falle eines negativen Abschlusses des Koordinierungsverfahrens erlischt die Bewilligung.

Gemäß § 81 Abs. 6 TKG 2003 kann die Behörde mit Bedingungen und Auflagen Verpflichtungen, deren Einhaltung nach den Umständen des Falles für den Schutz des

Lebens oder der Gesundheit von Menschen, zur Vermeidung von Sachschäden, zur Einhaltung internationaler Verpflichtungen, zur Sicherung des ungestörten Betriebes anderer Fernmeldeanlagen oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Belangen geboten erscheint, auferlegen. Von dieser Möglichkeit hat die Behörde im Hinblick auf das laufende Koordinierungsverfahren Gebrauch gemacht. Nach Abschluss des Koordinierungsverfahrens kann die erteilte Auflage entfallen.

Im Hinblick auf § 58 Abs. 2 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBI. Nr. 51/1991 idF BGBI. I Nr. 33/2013, kann eine weitere Begründung entfallen.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der Partei dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Berufung offen. Die Berufung ist binnen zwei Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Behörde, die diesen Bescheid erlassen hat, einzubringen. Die Berufung hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten.

Wien, am 23. April 2013

Kommunikationsbehörde Austria

Mag. Michael Ogris (Vorsitzender)

Zustellverfügung:

1. U1 Tirol Medien GmbH, Tannenberggasse 2, 6130 Schwaz, per Rsb

zur Kenntnis in Kopie:

- 1. Oberste Fernmeldebehörde/Frequenzbüro, per E-Mail
- 2. Fernmeldebüro für Tirol und Vorarlberg, per E-Mail
- 3. Abteilung RFFM im Haus

Beilage 1 zum Bescheid KOA 1.530/13-006

1	Name der Fur	nkstelle			SOELDEN 2				
2	Standort				Brändleweg 3				
3					U1 Tirol Medien GmbH				
4	Senderbetreiber				Sesta GmbH				
5	Sendefrequenz in MHz				97,10				
6	Programmname				U1 Tirol				
7	Geographisch	e Koordinaten	(Länge und B	sreite)	011E00 25	011E00 25 46N58 26 WGS84			
8	Seehöhe (Höh	ne über NN) in	m		1420	1420			
9	Höhe des Ant	ennenschwerp	unktes in m ü	ber Grund	14	14			
10	Senderausgar	ngsleistung in	dBW		13,6				
	Maximale Stra			N (total)	14,0				
	gerichtete Ant		-	. ,	D				
-	Erhebungswin				-0,0°				
	Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/-				+/-38,0°				
	Polarisation				Vertikal				
		gramm hei Ric	:htantenne (FF	RP)	10.000				
	Strahlungsdiagramm bei Richtantenne (ERP) Grad 0 10 20			30	40	50	1		
	dBW H							1	
	dBW V	9,9	10,9	11,8	12,5	13,0	13,4		
	Grad	60	70	80	90	100	110		
	dBW H								
	dBW V	13,7	13,9	13,9	13,9	14,0	14,0	1	
	Grad	120	130	140	150	160	170	1	
	dBW H							1	
	dBW V	13,9	13,9	13,9	13,7	13,4	13,0		
	Grad	180	190	200	210	220	230	1	
	dBW H								
	dBW V	12,5	11,8	10,9	9,9	8,8	7,8	1	
	Grad	240	250	260	270	280	290		
	dBW H		200		1			1	
	dBW V	6,9	6,3	5,9	5,8	5,8	5,8		
	Grad	300	310	320	330	340	350	1	
	dBW H		0.0			0.0		1	
	dBW V	5,8	5,9	6,3	6,9	7,8	8,9		
17	Das Sendegerät muss dem Bundesgesetz über Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen (FTEG), BGBI. I Nr. 134/2001 idgF, entsprechen.								
18	RDS - PI Code				Land	Bereich	Programm		
	lokal					A hex	54 hex	1	
	gem. EN 62106 Annex D überregional					hex	hex	<u></u>	
	Technische Bedingungen für: Monoaussendungen: ITU-R BS.450-2 Abschnitt 1 Stereoaussendungen: ITU-R BS.450-2 Abschnitt 2.2 Mono- und Stereoaussendungen: ITU-R BS.412-9 Abschnitt: 2.5 RDS - Zusatzsignale: EN 62106								
20		Art der Programmzubringung (bei Ballempfang Muttersender und Frequenz)							
21				ja	O nein Zutreffendes ankreuzen				
22	Bemerkungen								